

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marós GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Marós GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Marós GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Marós GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Marós GmbH und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marós GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebote

Die Angebote der Marós GmbH sind freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Menge, Lieferzeit und Preis, es sei denn, dass eine Bindung an das Angebot ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch die Marós GmbH bestätigt oder ausgeführt werden.

Unsere Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

Die Lieferungen und Rechnungen der Marós GmbH erfolgen zu den jeweils vereinbarten Preisen und Bedingungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise als Nettopreise, einschließlich Verpackung, ex Kühlhaus Cuxhaven. Die gesetzliche Mehrwertsteuer hat der Käufer in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

4. Zahlungen

Die Rechnungen der Marós GmbH sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bar bei Lieferung, im Voraus oder innerhalb einer Zahlungsfrist von maximal 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig. Fristen sind genau einzuhalten. Die Marós GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Marós GmbH berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Marós GmbH über den Betrag verfügen kann.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Marós GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins (Fälligkeitstermin) und in anderen Fällen des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken durchschnittlich berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% (fünf Prozent) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder einer Nachfolgeorganisation der Deutschen Bundesbank berechnet. Falls die Marós GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Marós GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Marós GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die Marós GmbH ist außerdem berechtigt, solchenfalls Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen binnen einer Frist von 4 (vier) Tagen nicht nach, so ist die Marós GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluss vorliegende Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, der Marós GmbH aber erst nach Vertragsabschluss bekannt werden. Die nicht fristgerechte Bezahlung berechtigt die Marós GmbH bei Teillieferungen zur Verweigerung der Weiterlieferung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen, ohne dass dadurch eine Schadenersatzpflicht der Marós GmbH entsteht.

Für Mahnschreiben kann eine pauschale Gebühr in Höhe von 10 (zehn) Euro verlangt werden.

Die Firma Marós GmbH ist berechtigt, Ausgangsrechnungen mit Eingangsrechnungen von Lieferanten zu verrechnen.

5. Lieferung

Die Lieferverpflichtung der Marós GmbH gilt als erbracht, wenn die Ware freigestellt und zum Transport bereitgestellt wurde, es sein denn, andere Lieferbedingungen sind schriftlich vereinbart worden.

Die Firma Marós GmbH ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

6. Transport

Ist eine Versendung der Ware durch die Marós GmbH vereinbart, so ist für Transport und Verpackung die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zugrunde zu legen. Ein darüber hinausgehendes Transportrisiko trägt die jeweils andere Vertragspartei.

7. Höhere Gewalt

Ist der Vertrag aufgrund von Umständen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, nicht zu erfüllen oder kann die Vertragserfüllung aufgrund solcher Umstände von der jeweils anderen Seite nach Treu und Glauben nicht verlangt werden, so treffen beide Parteien eine Vereinbarung über die Stornierung des Vertrages. Kommt eine Einigung nicht zustande, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art (vis maior), insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch niederer Zufall

(casus fortuitus) wie Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden.

8. Schadenersatz

Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für das Handeln seiner leitenden Angestellten und Assistenten.

9. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

Beanstandungen jeglicher Art (insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Quantität der Ware) müssen unverzüglich bei Abholung/nach Ablieferung der Ware, spätestens innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden schriftlich oder fernmündlich in der Weise erhoben werden, dass die Marós GmbH die Rechtzeitigkeit und die Berechtigung der betreffenden Rügen einwandfrei nachprüfen kann. Nicht bemängelte Ware gilt als angenommen. Dies gilt auch für die Verpackung der Ware. Gewährleistungsansprüche sind in jedem Falle innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 (drei) Tagen, die mit dem Tag der Ablieferung beginnt, gegenüber der Marós GmbH bekanntzugeben. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Marós GmbH erfolgen.

Mit Minderungsansprüchen darf nicht aufgerechnet werden, sie müssen gesondert geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ansprüche auf Minderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Auch im Übrigen ist jedwede Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

Mögliche Gewährleistungsansprüche gegen die Marós GmbH stehen nur den unmittelbaren Käufern zu und dürfen nicht abgetreten werden. Durch eine Mängelrüge wird weder die Abnahme noch die Zahlungsverpflichtung hinausgeschoben. Über Wandelungs- oder Minderungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, wenn und soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Die Marós GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Marós GmbH beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Sofern die Marós GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) verletzt, haftet sie auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

10. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in der vorstehenden Bestimmung (Gewährleistung, Haftungsbeschränkung) vorgesehen ist, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; die gilt insbesondere für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, insbesondere solche aus Produzentenhaftung gemäß §823 BGB.

2. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Er gilt ferner nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

3. Soweit die Haftung der Marós GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Eigentumsvorbehalt und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Wir liefern stets, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen, nur unter Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

1. Sämtliche von uns, auch zukünftig, gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in unserem Eigentum.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. Wir sind berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass hieraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der übrigen Waren. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies schriftlich.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

13. Datenschutz

Der Geschäftspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir unter den Voraussetzungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz und - nach deren Inkrafttreten - der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) gilt ausdrücklich nicht.

14.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, Cuxhaven. Dasselbe gilt für die Zahlung des Käufers.

14.3 Die Marós GmbH kann gegen den Geschäftspartner am Gerichtsstand des Erfüllungsortes und nach eigener Wahl auch am Sitz des Geschäftspartners klagen. Der Geschäftspartner kann gegen die Marós GmbH nur am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen.

14.4 Gerichtsstand ist Cuxhaven / BRD.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen.

Marós GmbH

Neufelderstrasse 7-9

27472 Cuxhaven